

**Abschlussbericht**  
an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
(BMWi)

**„Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung  
von Familienunternehmen“**

Bearbeitungsnr. I D 3 – 02 08 15 – 02/07

Auftragnehmer:  
Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)

Mannheim, 02. Oktober 2008

Ansprechpartner:

Dr. Michael Schröder

(Tel. /Fax: 0621-1235-140 / -223)

E-Mail: schroeder@zew.de

Dr. Peter Westerheide

(Tel./Fax. 0621-1235-146/ -223)

E-Mail: westerheide@zew.de.

Das Projekt wurde vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) in Zusammenarbeit mit Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Rechtsanwälte durchgeführt.

Weitere Kooperationspartner waren die Stiftung Familienunternehmen, die Bertelsmann Stiftung und die Universität Stuttgart.

Projektteam ZEW:

Eva Broer (Universität Mannheim)

Christof Ernst

Dr. Bettina Peters

Waldemar Rotfuß

Sandra Schmidt

Dr. Michael Schröder

Dr. Peter Westerheide

Projektteam Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz

Prof. Dr. Rainer Kirchdörfer

Dr. Steffen Huber

Kooperationspartner:

*Universität Stuttgart:* Prof. Dr. Henry Schäfer

*Bertelsmann Stiftung:* Birgit Riess

*Stiftung Familienunternehmen:* Stefan Heidbreder

## **Kurzfassung**

### **1 Einleitung**

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von Familienunternehmen in Deutschland und analysiert eine Reihe aktueller Themenkomplexe, die für die Tätigkeit dieser Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind.

Im zweiten Kapitel der Arbeit werden zunächst der Begriff des Familienunternehmens selbst problematisiert, vorhandene quantitative Abschätzungen zur Anzahl und Verteilung von Familienunternehmen in Deutschland zusammenfassend dargestellt und die Ergebnisse eigener Analysen zur Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland vorgestellt. Das dritte Kapitel des Gutachtens thematisiert die Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung durch Familienunternehmen. Kapitel 4 befasst sich mit der Finanzierung und Finanzierungsproblemen von Familienunternehmen. Kapitel 5 untersucht die Nachfolgeproblematik in Familienunternehmen aus verschiedenen Perspektiven. Kapitel 6 und 7 analysiert die ertragsteuerlichen und die erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen aus der Sicht dieses Unternehmenstypus. Im Vordergrund stehen hier die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform und der geplanten Erbschaftsteuerreform für unterschiedliche Typen von Familienunternehmen. Kapitel 8 leitet schließlich wirtschaftspolitische Empfehlungen aus unseren Analysen ab.

### **2 Definitionen und quantitative Erfassung von Familienunternehmen**

In der wissenschaftlichen Literatur zu Familienunternehmen werden viele verschiedene Definitionen von Familienunternehmen diskutiert. Gemeinsames Merkmal aller Abgrenzungen ist das Bestehen eines maßgeblichen Einflusses der Familie. Auch wenn z.T. bestritten wird, dass sich überhaupt scharfe Grenzen zwischen Familienunternehmen und Nicht-Familienunternehmen ziehen lassen, wird ein solcher maßgeblicher Einfluss zumeist dann als gegeben angesehen, wenn die Familienmitglieder mindestens 50 Prozent des Kapitals des Unternehmens besitzen. Das gleichzeitige Innehaben einer Führungsfunktion der Familienmitglieder verstärkt den Familieneinfluss erheblich. Irrelevant für die Definition eines Familienunternehmens sind dagegen Größenmerkmale wie Umsatz, Beschäftigtenzahl oder Bilanzsumme, ebenso bedeutungslos ist die Wahl der Rechtsform. Auch börsennotierte Aktienunternehmen können den Familienunternehmen zugerechnet werden, sofern die Stimmenmehrheit, mindestens jedoch die übliche Hauptversammlungsmehrheit, in Familienbesitz ist.

In der vorliegenden Studie wird die Definition des „eigentümergeführten Familienunternehmens“ als Kerndefinition angesehen, da hier die Besonderheiten des Unternehmenstypus

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

„Familienunternehmen“ am stärksten zur Geltung kommen. Diese Definition geht davon aus, dass ein Unternehmen dann als ein Familienunternehmen einzustufen ist, wenn Eigentum und Leitung des Unternehmens in einer Familie liegen bzw. nur von einer Person wahrgenommen werden.

In der vorliegenden Studie wurde eine Analyse des gesamten deutschen Unternehmensbestandes, soweit er durch den Unternehmensdatenbestand des Verbandes der Vereine Creditreform (VVC) repräsentiert wird, durchgeführt. Auf dieser Basis lassen sich für Deutschland 3,086 Millionen eigentümergeführte Unternehmen ermitteln. Sie umfassen damit rund 93 Prozent aller Unternehmen. In eigentümergeführten Unternehmen sind rund 57 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt. Erweitert man die Definition auf die familienkontrollierten Unternehmen – in denen also nicht notwendigerweise eine Einheit von Eigentum und Leitung vorliegt – so lassen sich 3,17 Millionen Unternehmen ermitteln, die rund 95 Prozent aller Unternehmen umfassen und in denen rund 62 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt sind (vgl. Tabelle 1\*).

Im europäischen Vergleich – zu dem allerdings keine harmonisierten Statistiken mit einheitlichen Definitionen für Familienunternehmen vorliegen – ist Deutschland damit eines der Länder mit dem höchsten Anteil von Familienunternehmen an allen Unternehmen.

**Tabelle 1\*: Bedeutung von Familienunternehmen in Deutschland**

Merkmal/Unternehmen	Aktive Unternehmen	Familienkontrollierte Unternehmen	Eigentümergeführte Familienunternehmen
	<b>Gesamtzahl, Gesamtbeschäftigung, Umsatz*</b>		
Unternehmen in Tsd.	3.335	3.170	<b>3.086</b>
Beschäftigte in Mio.	23,9	14,9	<b>13,6</b>
Umsatz in Tsd. (Median)	264	250	<b>250</b>
	<b>Anteil an der Gesamtzahl, der Gesamtbeschäftigung bzw. dem Gesamtumsatz</b>		
Unternehmen	100%	95%	<b>93%</b>
Beschäftigte	100%	62%	<b>57%</b>
Umsatz	100%	55%	<b>48%</b>

\* Quelle: VVC-Daten, ZEW-Berechnungen.

Ein wesentliches Merkmal der Verteilung von Familienunternehmen ist, dass ihr Anteil mit sinkender Umsatz- und Beschäftigtengrößenklasse zunimmt. Insbesondere bei den kleinen Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten liegen die Anteile der Familienunternehmen bei 97 (familienkontrollierte Unternehmen) bzw. 94 Prozent (eigentümergeführte Unternehmen). Unter allen großen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sind dagegen lediglich 25 Prozent der Unternehmen familienkontrolliert und 19 Prozent eigentümergeführt. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass die Anteile der Familienunternehmen in höheren Umsatz- und

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

Beschäftigtengrößenklassen aufgrund der Betrachtung rechtlicher statt wirtschaftlicher Einheiten tendenziell unterschätzt sind.

Eigentümergeführte Familienunternehmen sind zu besonders hohen Anteilen in den Wirtschaftsbereichen Baugewerbe sowie Gastgewerbe mit jeweils 99 Prozent aller Unternehmen vertreten. Mit rund 97 Prozent ist ihr Anteil aber auch im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe sowie im zusammengefassten Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sehr hoch. Etwas geringer ist der Anteil mit 91 Prozent im Verarbeitenden Gewerbe. Der kleinste Anteil findet sich im Wirtschaftsbereich „Energie und Wasserversorgung“ mit rund 56 Prozent. Die Verteilung für familienkontrollierte Unternehmen unterscheidet sich nur unwesentlich davon.

### **3 Familienunternehmen und soziale Verantwortlichkeit von Unternehmen**

Das Thema der sozial-verantwortlichen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) sowie die damit verbundenen Fragestellungen zu Nachhaltigen Kapitalanlagen (Socially Responsible Investments) erfahren sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der akademischen Forschung eine zunehmend größere Aufmerksamkeit.

Speziell zur sozial-verantwortlichen Unternehmensführung von Familienunternehmen liegen bislang international nur sehr wenige empirische Studien vor, die sich auf diesen Bereich konzentrieren. Die wenigen empirischen Studien sind außerdem hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise und der untersuchten Länder sehr unterschiedlich, so dass eine Übertragung der Aussagen auf Deutschland schwer fällt. Unser Schwerpunkt liegt daher auf der Analyse einer Umfrage, die speziell zum Thema des gesellschaftlichen Engagements deutscher Familienunternehmen durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse hinsichtlich der Schwerpunkte des gesellschaftlichen Engagements zeigen, dass die Familienunternehmen besonders aktiv in den Bereichen Bildung, Soziales und Ökologie sind. Allerdings ist das Engagement für Bildung besonders bei den größeren Unternehmen stark ausgeprägt, während kleinere stärker im sozialen Bereich tätig sind.

Die mit weitem Abstand wichtigste Zielgruppe des gesellschaftlichen Engagements der Familienunternehmen sind die eigenen Mitarbeiter. Dies findet eine Entsprechung in dem schon angeführten Schwerpunkt im Bereich der Bildung sowie in dem Wunsch, mit dem sozialen Engagement eine höhere Mitarbeitermotivation zu erreichen. Aber auch Bildungseinrichtungen, Ortansässige sowie die Kunden sind eine nicht zu vernachlässigende Zielgruppe.

Nach den eigenen Angaben der Familienunternehmen sind die sozialen Aktivitäten vor allem ethisch zu begründen, insbesondere die Umsetzung der Werte der Firmeninhaber spielt dabei eine große Rolle. Wirtschaftliche Gründe sind zwar auch relevant, allerdings vor allem für die kleineren Unternehmen. Im Durchschnitt verzeichnen die Unternehmen auch auf ihr gesell-

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

schaftliches Engagement zurückgehende wirtschaftliche Erfolge, besonders hinsichtlich Mitarbeitermotivation, Imageverbesserung und der positiven Berichterstattung in den Medien. Die kleineren Unternehmen geben häufiger an, dass sich als Folge des gesellschaftlichen Engagements eine Erweiterung des Kundenkreises ergeben habe. Bei den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind auch Einsparungen von Ressourcen sowie eine Verminderung des Schadstoffausstoßes von Bedeutung. Eine signifikante Imageverbesserung geben vor allem solche Unternehmen an, deren wirtschaftliche Aktivitäten lokal und regional fokussiert sind.

Entgegen unseren Erwartungen ist die Kommunikation über das eigene gesellschaftliche Engagement eher von untergeordneter Bedeutung. Die Familienunternehmen scheinen hier nach dem Motto zu verfahren: „Mehr machen, weniger darüber reden“.

Das gesellschaftliche Engagement der Familienunternehmen wird weiter zunehmen: Im Durchschnitt geben die Unternehmen an, ihre Ausgaben für soziale Zwecke in den nächsten fünf Jahren zu erhöhen. Insbesondere größere Familienunternehmen mit überregionalem Fokus möchten ihre gesellschaftlichen Aktivitäten in finanzieller Hinsicht ausweiten.

### **4 Finanzierung und Finanzierungsprobleme von Familienunternehmen**

Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen haben sich vor allem mit den Finanzierungsproblemen von kleinen und mittleren Unternehmen, weniger aber dezidiert mit Familienunternehmen befasst. Theoretische Überlegungen lassen mögliche Vorteile, aber auch mögliche Nachteile von Familienunternehmen bei der externen Finanzierung auf den Kreditmärkten erwarten. Empirisch konnte bisher in einigen Studien ein positiver Effekt der Eigenschaft „Familienunternehmen“ auf die Kreditkosten oder die Kreditverfügbarkeit nachgewiesen werden.

Weitere vorliegende Untersuchungen zeigen, dass traditionelle Konzepte zur Bemessung der Eigenkapitalkosten (im Sinne der mindestens angestrebten Rendite) auf Familienunternehmen nur bedingt anzuwenden sind. Die besonderen Präferenzen und die besondere Situation von Familienunternehmern, vor allem ihre enge Bindung an das Unternehmen und der geringe Diversifizierungsgrad, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Aufgrund geringer angesetzter Mindesteigenkapitalrenditen sind Familienunternehmen in der Lage, längerfristige Strategien zu verfolgen und sich damit von Mitbewerbern abzugrenzen. Nach bisher vorliegenden Studien weisen viele Familienunternehmen einen vergleichsweise hohen Eigenkapitalgrad auf, der unter finanzierungstheoretischen Gesichtspunkten möglicherweise suboptimal ist. Allerdings ist auch der Gesichtspunkt der Unabhängigkeit von externen Kapitalgebern, der für Familienunternehmer offensichtlich eine große Rolle spielt, zu berücksichtigen. Viele Familienunternehmen finanzieren sich nach bereits vorliegenden Studien vergleichsweise traditionell (durch Eigenkapital, Bankkredit, Leasing).

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

Auch die im Rahmen der vorliegenden Studie durchgeführten Analysen auf der Basis eines des Mannheimer Innovationspanels 2007 zeigen, dass die Eigenkapitalausstattung der größeren Familienunternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten von der anderer, vergleichbarer Unternehmen deutlich nach oben abweicht. Für kleinere Familienunternehmen gilt dies jedoch nicht: Für die ganz kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten zeigen sich keine signifikanten Unterschiede, die etwas größeren mit 50 bis 99 Beschäftigten weisen etwas geringere Eigenkapitalquoten als vergleichbare Nicht-Familienunternehmen auf.

Unsere Daten zeigen weiterhin, dass traditionelle Finanzierungsquellen wie der Bankkredit für Familienunternehmen tendenziell eine größere Bedeutung als für Nicht-Familienunternehmen haben. Alternative Finanzierungsformen neben der Innen- und Kreditfinanzierung werden dagegen in der Summe in geringerem Maße in Anspruch genommen. Zusätzliches zur Verfügung stehendes Kapital wird von Familienunternehmen investiv oder zur Verbesserung der Finanzierungsbasis genutzt, eine kurzfristige Ausschüttungsorientierung tritt dagegen in den Hintergrund.

Mehrere Indizien – wie die vergleichsweise hohen Eigenkapitalquoten bei größeren Unternehmen, die Präferenz für die Kreditfinanzierung einerseits, die Ablehnung aber starker Abhängigkeiten von Kreditgebern andererseits – deuten auf ein starkes Unabhängigkeitsstreben der Familienunternehmen hin. Es bestehen dagegen keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür, dass Unternehmen, die sich mehrheitlich in Familienbesitz befinden, in stärkerem Maße unter Finanzierungsrestriktionen leiden als andere Unternehmen, andererseits finden sich auch wenige Belege für eine Besserstellung.

Wesentliches Ergebnis von Interviews mit Vertretern von Förderbanken und durchleitenden Banken ist, dass das Merkmal „Familienunternehmen“ weder in der Förderung noch in der Kreditvergabe eine explizite oder implizite Rolle spielt. Das Finanzierungsverhalten von Familienunternehmen wird – in Übereinstimmung mit unseren empirischen Erkenntnissen – allgemein als konservativ beschrieben, die Gründe dafür sind vielfältig und reichen vom Wunsch nach Unabhängigkeit über Kosten-Nutzen-Kalküle bis hin zur mangelnder finanzspezifischer Qualifikation der Finanzverantwortlichen und fehlender externer Kontrolle.

Finanzierungsprobleme stellen sich nach den Ergebnissen dieser Interviews vor allem für kleine Unternehmen, aber weitgehend unabhängig davon, ob es sich um Familienunternehmen handelt oder nicht. Hier wird auch am ehesten Bedarf für zusätzliche Fördermaßnahmen gesehen, da die bereits vorhandenen Vergünstigungen beim Einstandskreditsatz für durchgeleitete Förderkredite bei sehr kleinen Engagements möglicherweise noch zu gering sind.

Ein Grundproblem der Förderlandschaft ist ihre Komplexität: Hier ist nach Ansicht der befragten Praktiker aus Banken und Förderbanken eine weitere Vereinfachung zwar wünschenswert, aber politisch vermutlich nur schwer durchsetzbar. Obwohl die Hausbanken und die Kammern zwar grundsätzlich eine „Lotsenfunktion“ wahrnehmen, werden hier doch viel-

fach Defizite vermutet, die ihre Ursache in der geringen Attraktivität des Fördergeschäfts bei sehr kleinen Engagements einerseits und in der Komplexität des Förderangebots andererseits haben.

## **5 Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen**

### **5.1 Die Unternehmensnachfolge in der Literatur**

Unsere Literaturanalyse zeigt, dass sich bei der Unternehmensnachfolge eine Reihe möglicher Probleme, Fragen und Konflikte ergibt, z.B. hinsichtlich der Eignung des Nachfolgers und zur finanziellen und organisatorischen Gestaltung des Unternehmensübergangs. Aus diesem Grund sollte die Nachfolgeplanung im Unternehmen möglichst frühzeitig beginnen und langfristig ausgerichtet sein. Empfehlenswert ist in vielen Fällen die Inanspruchnahme professioneller Beraterleistungen, um die Unternehmen frühzeitig für Risiken im Nachfolgeprozess zu sensibilisieren.

Auf der Grundlage eines Übertragungsalters ab dem 60. Lebensjahr werden in den nächsten 30 Jahren rund 21 Prozent (659 Tsd.) der eigentümergeführten Familienunternehmen sehr wahrscheinlich einen Wechsel in der Unternehmensführung vornehmen müssen, davon rund 90 Prozent in den nächsten 15 Jahren. Auf der Grundlage eines Übertragungsalters ab dem 65. Lebensjahr des Geschäftsführers ist das Potenzial von Unternehmensnachfolgen geringer und beträgt nur rund 12 Prozent (386 Tsd.). In diesem Zeithorizont sind mehr Unternehmen in West- als in Ostdeutschland von der Nachfolgeproblematik betroffen. In Kapitalgesellschaften scheint die Nachfolge zu einem höheren Anteil bereits geregelt zu sein als bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Ergebnisse einer statischen Analyse, die sich auf den aktuellen Unternehmensbestand bezieht. Eine weitergehende dynamische Analyse, die auch künftige Strukturänderungen in der Altersverteilung berücksichtigen müsste, konnte im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht durchgeführt werden.

Es existieren bestimmte rechtliche Problemstellungen, die typischerweise bei Unternehmensnachfolgen eine Rolle spielen. Bei der Ermittlung des Umfangs von Pflichtteilsansprüchen bzw. Zugewinnausgleichsansprüchen wird das unternehmerische Vermögen mit dem Verkehrswert angesetzt, obwohl der Unternehmer diesen wirtschaftlichen Wert häufig nicht realisieren kann. Weitere zivilrechtliche Probleme entstehen beim Umgang von Minderjährigen als Gesellschafter sowie bei der Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen persönlich haftender Gesellschafter und Vererbung und Einziehung von Aktien.

Neben den zivilrechtlichen Problemen erschweren einzelne steuerrechtliche Gesichtspunkte die Unternehmensnachfolge im Familienunternehmen. Hierzu gehören insbesondere die



Nachversteuerungstatbestände des Erbschaftsteuerrechts, die notwendige Entnahmen zur Begleichung der Erbschaftsteuer erschweren bzw. zukünftige sinnvolle Umstrukturierungen des Familienunternehmens durch den Nachfolger für einen bestimmten Zeitraum blockieren. Darüber hinaus scheitern unternehmerisch sinnvolle Einschränkungen der Rechte der Unternehmensnachfolge häufig an der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer Mitunternehmerstellung. Zusätzlich verhindern die mit der Beteiligung von Fremdgeschäftsführern am Familienunternehmen verbundenen steuerlichen Folgen für den Fremdgeschäftsführer in vielen Fällen, dass ihm eine Gesellschafterstellung eingeräumt wird, mit der Folge, dass eine langfristige Bindung von Fremdgeschäftsführern an das Familienunternehmen vielfach nicht erreicht werden kann.

## **6 Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen für Familienunternehmen**

Die Unternehmensteuerreform 2008 und das Jahressteuergesetz 2008 bringen wesentliche Änderungen für die Besteuerung von Familienunternehmen mit sich. Mit den Tarifsenkungen für Unternehmensgewinne und der dadurch verursachten Verringerung der effektiven Steuerbelastung wird die steuerliche Situation von Familienunternehmen grundsätzlich verbessert. Die Ausprägung der Verbesserung ist aber abhängig von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der Einflussnahme der Gesellschafter bei Familienunternehmen kommt der Besteuerung der Gesellschafter – neben der Besteuerung des Unternehmens – eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Standortattraktivität zu.

Die Auswirkungen für Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden sich: *Kapitalgesellschaften* erfahren eine Reduktion der kombinierten tariflichen Ertragsteuerbelastung auf etwa 30%, für die Besteuerung der Gesellschafter werden mit der Abgeltungsteuer und dem Teileinkünfteverfahren neue Besteuerungsverfahren eingeführt. Für *Personenunternehmen* ergibt sich ab 2008 eine Zusatzbelastung durch die Reichensteuer (erhöhter ESt-Spitzensatz von 45% statt 42%), Entlastungen ergeben sich jedoch für die Personenunternehmen aus der Senkung der tariflichen Gewerbesteuerbelastung und der verbesserten Gewerbesteueranrechnung. Mit der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung besteht für Personenunternehmen zudem erstmals die Möglichkeit, Gewinne begünstigt im Unternehmen zu belassen.

Für *große und ertragstarke Familienunternehmen* ist die Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach der Reform die günstigere Alternative. Dagegen wird die Personengesellschaft nach der Steuerreform für mittelgroße und kleine Unternehmen bzw. Unternehmen mit geringen Gewinnen aufgrund der verbesserten Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer noch attraktiver als schon bisher. Personenunternehmen behalten zudem ihre Vorzüge bezüglich der Ver-

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

lustverrechnung mit anderen Einkünften des Gesellschafters: Dies ist wichtig im Hinblick auf typische langfristige und gleichzeitig risikoreiche Investitionsstrategien einiger Familienunternehmen. *Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften* und deren Gesellschafter werden durch Einführung der Abgeltungsteuer nur bedingt entlastet. Das Jahressteuergesetz 2008 bringt deshalb mit der Option zum Teileinkünfteverfahren bei Dividendeneinkünften gerade für diese Unternehmen eine wichtige Alternative.

Neben Rechtsformentscheidungen werden auch die *Finanzierungsentscheidungen* von Familienunternehmen durch die Steuerreform beeinflusst. Durch die fehlende Integration der Abgeltungsteuer in das Unternehmensteuersystem kommt es zu einer Diskriminierung eigenfinanzierter Investitionen in Unternehmen. Diese Benachteiligung von Eigenkapitalfinanzierung könnte sich negativ auf die Ausstattung mit Eigenkapital und auf die Thesaurierungspolitik vieler Familienunternehmen auswirken. Sollte dieser Fall eintreten, sind entsprechende Folgen im Hinblick auf Krisenfestigkeit und Insolvenzwahrscheinlichkeit von Familienunternehmen zu befürchten.

Zusätzlich zu diesen grundlegenden Veränderungen enthalten die beschlossenen Gesetze drei weitere Neuregelungen, die für Familienunternehmen bedeutend sind: den neuen Investitionsabzugsbetrag, die Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie die Zinsschranke. Die beiden erst genannten Vorschriften schaffen für kleine Familienunternehmen steuerliche Investitionsanreize und sind positiv zu beurteilen. Als äußerst problematisch ist hingegen die beschlossene Zinsschranke einzustufen. Sie kann insbesondere bei Start-ups oder mittelständischen und großen Unternehmen mit volatiler Ertragslage zu einer bedeutenden Beschränkung des Zinsabzugs führen und sich damit als Investitionshemmnis erweisen.

Insgesamt ergibt sich somit bezüglich der geänderten Rechtslage ein gemischtes Fazit. Grundsätzlich profitieren Familienunternehmen von den Steuerreformen, das Ausmaß der Verbesserungen ist jedoch als stark einzelfallabhängig einzustufen. Generell ist zu erwarten, dass aufgrund der erhöhten Komplexität der institutionellen Rahmenbedingungen mehr Planungs- und Gestaltungsaufwand entsteht. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig steuerlichen Expertenrat zu den einzelnen steuerlichen Aspekten einzuholen und den Handlungsbedarf abzuklären.

## **7 Die Steuerbelastung von Familienunternehmen im Erbfall**

Das derzeitige Erbschaftsteuerrecht steht vor einer umfassenden Reformierung. Nach geltendem Recht existiert bei der Übertragung eines Familienunternehmens ein Belastungsvorteil für Erben eines Einzelunternehmens, der vor allem aus der rechtsformabhängigen Behandlung von Gesellschafterdarlehen und der unterschiedlichen Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Bewertungsabschlags resultiert. Dieser Vorteil wird durch die Unternehmensteuerreform 2008 größer: Die von Erben von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu entrichtende Steuer

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

steigt weiter an, während sich die Belastung für Erben eines Einzelunternehmens nicht verändert. Die Unternehmensteuerreform 2008 hat somit auch Einfluss auf die Höhe und die rechtsformspezifischen Differenzen der Steuerbelastung von Familienunternehmen im Erbfall.

Die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit der Übertragung von Einzelunternehmen gegenüber der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ändert sich bei Variation der Unternehmensgröße nicht. Die relativen Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen sowie zwischen Ehepartner und Kind des Erblassers nehmen mit der Reduktion der Bilanzsumme allerdings zu. Ursache hierfür sind die sachlichen und persönlichen Steuererleichterungen, die als absolute Werte gewährt werden. Bei abnehmender Unternehmensgröße werden die Freibeträge, relativ gesehen, wichtiger. So gewinnen der Freibetrag für Betriebsvermögen und der persönliche Freibetrag sowie ein eventueller Versorgungsfreibetrag insgesamt an Bedeutung. Dies zeigen unsere Analysen für das exemplarisch betrachtete *mittlere Familienunternehmen* im Vergleich zum großen Unternehmen. Für das betrachtete *kleine Familienunternehmen* fällt aus diesem Grund - unabhängig von der Rechtsform des übergegangenen Vermögens und der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Begünstigtem - nach derzeitigem Recht aufgrund der sachlichen und persönlichen Begünstigungen keine Erbschaftsteuer an.

Nach dem *Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung im Erbschaftsteuerrecht* ist grundsätzlich der gemeine Wert als Wertmaßstab anzuwenden. Dies führt zu einer durchweg höheren Bemessungsgrundlage, so dass die Steuerbelastung unabhängig von der Rechtsform des übertragenen Vermögens wesentlich höher ausfallen wird als nach geltendem Recht.

Hinsichtlich der *Belastungswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)* muss danach differenziert werden, ob die Voraussetzungen zur Begünstigung des Unternehmensvermögens erfüllt werden oder eine steuerschädliche Verwendung des übertragenen Vermögens vorliegt.

- *Vorliegen der Voraussetzung für die Entlastung:* Werden die Voraussetzungen zur Begünstigung (Lohnsumme mindestens 70 % des Durchschnitts der Lohnsumme in den 5 Jahren vor Übergang, Erhalt des Vermögens mindestens 10 Jahre nach Übergang) erfüllt, ergibt sich trotz der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bewertungsänderungen eine Steuerentlastung. Dies gilt unabhängig von Unternehmensgröße, Rechtsform und persönlicher Beziehung zwischen Erblasser und Erben. Eine rechtsformneutralere Besteuerung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen wird durch die Reform jedoch nicht erreicht. Die Entlastung ist für Erben von Einzelunternehmen größer, weshalb die bereits nach geltendem Recht bestehenden rechtsformspezifischen Belastungsunterschiede zunehmen. Das Vorliegen von schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen führt bei Kapitalgesellschaften zu nicht begünstigtem Vermögen, welches der vollen Besteuerung unterliegt. Zudem werden rechtsformspezifische Unterschiede in der laufenden Besteuerung in die Erbschaftsteuer übertragen. Dieser Effekt wird sich durch die Unternehmenssteuerreform 2008 noch

verstärken, da diese die – auch erbschaftsteuerlich relevanten – Ertragswerte der Kapitalgesellschaften im Vergleich zu 2007 erhöht.

- *Steuerschädliche Verwendung*: Wird das Unternehmensvermögen steuerschädlich verwendet (Verstoß gegen die Behaltensregelung oder die Lohnsummenklausel) kommt es durch die Bewertungsänderung und den Wegfall der sachlichen Begünstigungen zu einem erheblichen Anstieg der Steuerlast. Dies gilt ebenfalls unabhängig von Unternehmensgröße und Rechtsform des übertragenen Vermögens und unabhängig von der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erben. Die Belastung ist aufgrund der unterschiedlichen Unternehmenswerte bei Vorliegen eines Gesellschafterdarlehens für Erben von Einzelunternehmen höher als für Erben von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Im untersuchten Fall steigt die Belastung bei der Übertragung von Anteilen an einer großen Kapitalgesellschaft (Übertragung eines großen Einzelunternehmens) an den Ehepartner oder ein Kind im Vergleich zum derzeitigen Recht um ca. 128% (196%). Bei einem mittelgroßen Unternehmen beträgt die Zunahme der Steuerbelastung zwischen 177% und 472%. Bei einem kleinen Familienunternehmen fällt für ein Kind im Unterschied zum derzeitigen Rechtsstand erstmals eine Steuerbelastung an.

## **8 Wirtschaftspolitische Empfehlungen**

Angesichts der quantitativen Bedeutung von Familienunternehmen für die gesamte Volkswirtschaft hat die Gestaltung der institutionellen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit von Familienunternehmen besonderes Gewicht. Im Einzelnen leiten sich aus unseren Analysen folgende Handlungsempfehlungen ab:

### **8.1 Gesellschaftspolitische Verantwortung von Familienunternehmen**

Die Ergebnisse des Kapitels zur sozial-verantwortlichen Unternehmensführung von Familienunternehmen geben insgesamt nur wenige Hinweise für wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf. Die Beseitigung von bestehenden Problemen liegt vor allem in der Zuständigkeit von Unternehmensverbänden sowie der Unternehmen selbst. Hierzu zählt vor allem die Verbesserung der Informationsgrundlagen hinsichtlich positiver Zusammenhänge zwischen sozial-verantwortlichem unternehmerischem Handeln und dem wirtschaftlichen Erfolg sowie der Durchführung sozial-verantwortlicher Aktivitäten. Gerade bei kleineren Unternehmen scheint es Hemmnisse für solche Aktivitäten zu geben, die durch eine umfassendere Information zumindest teilweise beseitigt werden könnten.

## **8.2 Finanzierung von Familienunternehmen**

Unsere Analysen zur Finanzierung der Familienunternehmen haben keine Hinweise auf grundsätzliche besondere Finanzierungsschwierigkeiten dieses Unternehmenstypus im Vergleich zu anderen Unternehmen ergeben. Sofern Probleme zu identifizieren sind, sind sie eher der geringen Unternehmensgröße als dem Unternehmenstypus „Familienunternehmen“ zuzurechnen.

- Eher an die Unternehmen selbst als an die Politik richtet sich unsere Empfehlung, ihr offensichtlich durch das Streben nach Unabhängigkeit dominiertes und die Nutzung traditioneller Finanzinstrumente geprägtes Finanzierungsverhalten zu überdenken. Hier gibt es wahrscheinlich Potenziale zur Verringerung der Finanzierungskosten, ohne zugleich wesentliche Abstriche am Ziel der Unabhängigkeit in unternehmerischen Entscheidungen machen zu müssen.
- Hinsichtlich der Förderpolitik zeichnet sich zusätzlicher Handlungsbedarf allenfalls im Hinblick auf die Ergänzung des Förderangebots bei sehr kleinen Engagements ab. Hier könnten die Anreize für die durchleitenden Geschäftsbanken noch zu gering zu sein, auch wenn für kleine Engagements bereits höhere Anreize in Form eines geringeren Bankeneinstandszinssatzes für Förderkredite gewährt werden. Um die Transparenz und Akzeptanz der Förderung zu steigern, wäre eine weitere Konsolidierung und Straffung des Förderangebots, insbesondere auch eine noch stärkere Vereinheitlichung der Förderung auf Ebene der Bundesländer und eine noch bessere Abstimmung mit den Angeboten auf Bundesebene aus Praktikersicht wünschenswert.

## **8.3 Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen der Unternehmensnachfolge**

Der Generationenwechsel stellt für eigentümergeführte Familienunternehmen, die in besonderem Maße durch die Unternehmerfamilie geprägt sind, eine besondere Herausforderung dar. Der Gestaltung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für den Generationenwechsel im Familienunternehmen kommt damit große Bedeutung zu. Unsere Analysen haben eine Reihe von rechtlichen und steuerlichen Aspekten zur Verbesserungen der Rahmenbedingungen in der Unternehmensnachfolge identifiziert.

- *Bewertung unternehmerischen Vermögens:* Im Pflichtteils- und Güterstandsrecht sollte für unternehmerisches Vermögen nicht der Verkehrswert herangezogen werden. Vielmehr sollten die Fungibilität und die Abfindungsregelungen Berücksichtigung finden. Berücksichtigt man die tatsächlichen Gegebenheiten, wonach in einer Familiengesellschaft regelmäßig keine Möglichkeit besteht, eine Beteiligung außerhalb der Familie zu veräußern, entspricht eine Bewertung nach den gesellschaftsvertraglichen Abfindungsregeln auch eher dem Wert der Beteiligung für den Erben.

## Kurzfassung: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen

- *Fälligkeit von Pflichtteilsansprüchen:* Neben der Bewertung des Nachlasses zu Verkehrswerten stellt die sofortige Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs die Erben vor Probleme. Die mit dem Pflichtteilsrecht zusammenhängenden Gefahren für das Unternehmen könnten durch eine Verringerung der Anforderungen an eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs oder alternativ durch einen Rückgriff auf die gesellschaftsvertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters bzw. durch ein gesetzlich geregeltes Wahlrecht einer Ratenzahlung erheblich verringert werden. Zwar ist angedacht, im Rahmen der Reform des Pflichtteilsrechts die Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer Stundung gem. § 2331 BGB zu erweitern. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung geht aber nicht weit genug.
- *Minderjährige als Gesellschafter:* Wir regen an, die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Gründung einer Gesellschaft mit einem minderjährigen Gesellschafter und seiner Behandlung im laufenden Geschäft durch gesetzliche Klarstellungen zu beseitigen. Mit einer geringfügigen Änderung im Sinne einer kleinen Einschränkung des formalen Minderjährigenschutzes könnte hier Rechtssicherheit geschaffen werden.
- *Entnahmen zur Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten:* Wir schlagen vor, Entnahmen, die zur Begleichung der Erbschaftsteuer oder sonstiger Nachlassverbindlichkeiten aufgewendet werden müssen, nicht mit dem nachträglichen Entfallen der Betriebsvermögensvergünstigungen im Erbschaftsteuerrecht zu bestrafen.
- *Begünstigung von Betriebsvermögen und Umstrukturierung:* Eine Änderung der Unternehmensstruktur sollte nur dann zur Nachbesteuerung führen, wenn eine Rechtsnachfolge in die veränderte Struktur nicht begünstigungsfähig gewesen wäre.
- *Begünstigung von Betriebsvermögen und Mindestquote:* Bei Vererbung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften greifen nach dem derzeitigen Erbschaftsteuerrecht die Betriebsvermögensvergünstigungen nur, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25% am Nennkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Da bei vielen Familienunternehmen die Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter aufgrund Zersplitterung in der Generationenfolge geringer sind, stellt dies ein Problem dar, das noch dadurch verschärft wird, dass mittelbare und unmittelbare Beteiligungen nicht zusammengerechnet werden dürfen. Sofern die 25%-Hürde im ErbSt-Recht überhaupt beibehalten wird, wäre es empfehlenswert, auch die mittelbare Beteiligung bei der Berechnung der Beteiligungsquote zu berücksichtigen.
- *Verschärfung der Begünstigungsklausel:* Für Familienunternehmen sind die im Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes vorgesehenen Nachversteuerungsregelungen als kritisch anzusehen. Die Ausgestaltung der einzuhaltenden Anforderungen, die Dauer der Fristen (Lohnsumme mindestens 70 % des Durchschnitts der Lohnsumme in den 5 Jahren vor Übergang, Erhalt des Vermögens mindestens 10 Jahre nach Übergang) und die Rege-

lung einer vollen Nachversteuerung bei Verstoß gegen die Voraussetzungen zur Vergünstigung sollten überdacht werden.

#### **8.4 Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen**

Die Unternehmenssteuerreform beeinflusst sowohl die Rechtsformentscheidungen als auch die Finanzierungsentscheidungen von Familienunternehmen. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte besonders problematisch:

- *Eigenkapitalfinanzierung*: Durch die fehlende Integration der Abgeltungsteuer in das Unternehmensteuersystem kommt es zu einer rechtsformübergreifenden Diskriminierung eigenfinanzierter Investitionen in Unternehmen. Der Gesetzgeber sollte deshalb dringend reagieren und diese falschen Anreize beseitigen. Die aufgezeigten Effekte ließen sich z.B. deutlich verringern, falls der Satz der Abgeltungsteuer mit dem Steuersatz auf Unternehmensgewinne übereinstimmen würde und Ausschüttungen (sowie Gewinne aus Anteilsverkäufen) zumindest durch eine partielle Befreiung von der Abgeltungsteuer deutlich entlastet würden.
- *Zinsschranke*: Während der neue Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe als positiv für die Familienunternehmen zu werten ist, ist die beschlossene Zinsschranke als äußerst problematisch einzustufen. Sie kann insbesondere bei Start-ups oder mittelständischen und großen Unternehmen mit volatiler Ertragslage zu einer bedeutenden Beschränkung des Zinsabzugs führen.

